

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10 001/903-1.1/85

Protokoll Nr. 7 zur Konvention zum
Schutze der Menschenrechte und Grund-
freiheiten;

Stellungnahme

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Behrmt GESETZENTWURF	
Z:	74-GE19.85
Datum: 18. OKT. 1985	
Verteilt 1985-10-18 Melh.	

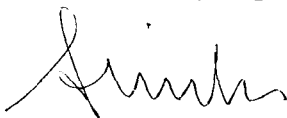
Dr. A. H. H. H. H.

Entsprechend den Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom
13. Mai 1976, GZ 600 614/3-VI/2/76, und vom 16. März 1978,
GZ 600 614/2-VI/2/78, beehrt sich das Bundesministerium
für Landesverteidigung in der Anlage 25 Ausfertigungen
der ho. Stellungnahme zu dem vom 2. August 1985 ver-
sendeten Protokoll Nr. 7 zur Konvention zum Schutze der
Menschenrechte und Grundfreiheiten zu übermitteln.

16. Oktober 1985
Für den Bundesminister:
K o l b

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:





REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10 001/903-1.1/85

Protokoll Nr. 7 zur Konvention zum
Schutze der Menschenrechte und Grund-
freiheiten;

Stellungnahme

An das

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1010 Wien

Unter Bezugnahme auf das do. Schreiben vom 2. August 1985,
GZ 670 723/17-V/1/85, wird zu dem Protokoll Nr. 7 zur Kon-
vention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 2:

Der gegenständliche Artikel normiert das Recht eines "von
einem Gericht wegen einer strafbaren Handlung" Verurteilten,
das Urteil von einem übergeordneten Gericht nachprüfen zu
lassen.

In den Erläuterungen zu Art. 2 wird festgestellt, daß diese
Bestimmung nach ihrem Wortlaut auf das österreichische Ver-
waltungsstrafverfahren nicht anwendbar sei, weil hier keine
Gerichte (Tribunale) zur Entscheidung berufen sind. Dies
trifft allerdings für den Bereich des Heeresdisziplinarrechts
nicht zu. Nach dem Heeresdisziplinalgesetz 1985, BGBl.Nr. 294,
welches mit 1. Jänner 1986 in Kraft tritt, ist in den Fällen,
in denen in erster Instanz vom Disziplinarvorgesetzten Dis-
ziplinarhaft verhängt wurde, als Berufungsinstanz ein sog.
"Haftprüfungsorgan" vorgesehen, das als "Tribunal" im
Sinne der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschen-
rechte und Grundfreiheiten (EMRK) gestaltet ist.

- 2 -

Da wohl auch diszipliniäre Pflichtverletzungen als "strafbare Handlungen" im Sinne des Art. 2 des Protokolls anzusehen sind und in den vorerwähnten Fällen erst in zweiter Instanz ein "Gericht" im Sinne der EMRK (das Haftprüfungsorgan) entscheidet, müßte nach Art. 2 Abs. 1 ein weiterer Rechtszug zu einem "übergeordneten Gericht" offenstehen. Wehrpflichtigen, über die von einem Haftprüfungsorgan eine rechtskräftige Disziplinarstrafe verhängt worden ist, können eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und den Verfassungsgerichtshof richten; damit scheint dem Erfordernis des Art. 2 Abs. 1 nach ho. Ansicht entsprochen. Sollte die Möglichkeit der Anrufung dieser Gerichtshöfe aber als nicht ausreichend im Sinne des Art. 2 Abs. 1 angesehen werden, so müßte eine entsprechende Ausnahmeregelung hinsichtlich der erwähnten disziplinarrechtlichen Entscheidungen von Haftprüfungsorganen in Erwägung gezogen werden.

Die Möglichkeit einer generellen Einordnung diszipliniärer Pflichtverletzungen als "strafbare Handlungen geringfügiger Art" im Sinne des Art. 2 Abs. 2 kommt nach ho. Ansicht nicht in Betracht; als "geringfügig" werden vor allem jene Pflichtverletzungen nicht angesehen werden können, die gerichtlich strafbare Handlungen darstellen und im Hinblick auf ihren diszipliniären Aspekt auch diszipliniär zu ahnden sind.

Zu Artikel 3:

Es erscheint unklar, ob unter der "rechtskräftigen Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung" ausschließlich Urteile von Gerichten ("Tribunalen") oder auch Entscheidungen von Verwaltungsbehörden zu verstehen sind.

Kommen auch Entscheidungen von Verwaltungsbehörden (Disziplinarbehörden) in Betracht, so ist darauf hinzuweisen, daß eine Entschädigung für die Verbüßung einer Strafe infolge eines Fehlurteils nach der geltenden Rechtslage nur im Rahmen des Amts-

- 3 -

haftungsgesetzes möglich wäre. Liegt kein rechtswidriges und schuldhaftes Organverhalten vor, so bedürfte eine Entschädigung - insbesondere auch für eine ungerechtfertigte Disziplinarstrafe der Entlassung nach dem BDG 1979 oder eine ungerechtfertigte Disziplinarhaft nach dem HDG - einer besonderen gesetzlichen Regelung.

Läßt sich Art. 3 aber dahingehend interpretieren, daß nur gerichtliche Fehlurteile einen Entschädigungsanspruch begründen, so erscheint die bestehende Rechtslage hinsichtlich strafgerichtlicher Anhaltungen und Verurteilungen ausreichend (vgl. das Strafrechtliche Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 270/1969). Auf die von einem Haftprüfungsorgan (einem "Tribunal") verhängte und vom Bestraften ungerechtfertigt verbüßte Disziplinarhaft nach dem Heeresdisziplinargesetz 1985 kann allerdings das Strafrechtliche Entschädigungsgesetz keine Anwendung finden; eine Entschädigung käme nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Amtshaftungsgesetzes in Betracht. Sofern daher hinsichtlich der Anwendung des Art. 3 kein entsprechender Vorbehalt erfolgt, bedürfte es zumindest hinsichtlich der Entschädigung für die ungerechtfertigte Verbüßung der Disziplinarhaft einer besonderen gesetzlichen Regelung.

Zu Artikel 4:

Gemäß Abs. 1 dieses Artikels soll niemand wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz eines Staates rechtskräftig verurteilt worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut vor Gericht gestellt oder bestraft werden. Eine Ausnahme ist nach Abs. 2 dieses Artikels nur für die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Grund neuer oder neu bekannt gewordener Tatsachen oder schwerer Verfahrensmängel vorgesehen.

- 4 -

In diesem Zusammenhang ist vor allem auf § 5 des Heeresdisziplingesetzes 1985 hinzuweisen, nach dem unter bestimmten Voraussetzungen eine Pflichtverletzung sowohl zu einer disziplinarrechtlichen Ahndung als auch zu einer strafgerichtlichen Verurteilung führen kann. Da, wie bereits erwähnt, die disziplinarrechtliche Verurteilung in zweiter Instanz durch ein "Gericht" im Sinne der EMRK (Haftprüfungsorgan) erfolgen kann, stünde eine strafgerichtliche Ahndung derselben Pflichtverletzung in Widerspruch zu Art. 4 Abs. 1.

Ferner muß auf die nach § 63 HDG gegebene Möglichkeit der Aufhebung rechtskräftiger Disziplinarerkenntnisse durch den unmittelbar übergeordneten Disziplinarvorgesetzten hingewiesen werden, die auch nach Rechtskraft zu einer erneuten Entscheidung in derselben Sache führen kann. Auch dieser Fall könnte - insbesondere wenn es sich um die Entscheidung eines Haftprüfungsorgans handelt - als nicht in Übereinstimmung mit Art. 4 Abs. 1 angesehen werden.

Zusammenfassend darf angeregt werden, eine interpretative Erklärung zu dem gegenständlichen Protokoll in Erwägung zu ziehen, nach der als "Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung" im Sinne des Protokolls nicht die Ahndung von Pflichtverletzungen durch (militärische) Disziplinarbehörden anzusehen sind.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

16. Oktober 1985
Für den Bundesminister:
K o l b

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

